Begründung für die Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017



Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2017 bis zum 28.02.2017

Genthin, den 10.11.2016

Gliederung

| 2. | Erläuterun | g der Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum | |
|------|------------|---|----|
| 28.0 | 02.2017 | | .3 |
| | | s der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht | |
| _ | | | |

1. Veranlassung

Der Landkreis Jerichower Land nimmt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), war.

Gemäß § 1 Abfallgebührensatzung (AGS) erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBI. LSA S. 202).

Nach § 5 Absatz 1, Satz 2 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 5 Absatz 2 a Satz 1 KAG LSA). Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen.

Gemäß § 5 Absatz 2 KAG LSA sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung anfällt (Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Slg., Stand September 2016, § 6 Randnummer 733).

Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 b KAG LSA). Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Monaten für den Zeitraum Januar bis Februar 2017 gewählt. Wegen Änderung der Veranlagungsgrundlagen und wesentlicher Strukturänderungen der Leistungserbringung zum 01.03.2017 und Auslaufen des derzeitigen Kalkulationszeitraums zum 31.12.2016 war für diesen Übergangszeitraum eine eigenständige neue Kalkulation erforderlich. Deshalb sind für die Ermittlung der Gebührentatbestände für den Zeitraum Januar und Februar 2017 einerseits und für den Zeitraum März bis Dezember 2017 andererseits im Jahr 2017 zwei Kalkulationszeiträume gebildet worden.

Es ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ausgeglichen werden sollen, § 5 Absatz 2 b S. 2 KAG LSA.

In der hier vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Ansatz der linearen Gebührenbemessung verfolgt, § 5 Absatz 3 a, Satz 2 KAG LSA.

2. Erläuterung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017

Die für die Abfallwirtschaft entstehenden Kosten wurden für den verkürzten Kalkulationszeitraum 01.01.2017 bis 28.02.2017 analog der Kalkulation für das Jahr 2016 kalkuliert und finden Niederschlag in der Abfallgebührensatzung. Es wurden ausschließlich die gemäß § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes ansatzfähigen Kosten für die Kalkulation berücksichtigt.

Die Entsorgungskosten setzen sich im Landkreis Jerichower Land wie folgt zusammen:

- 1. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Hausmülls
- 2. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Biomülls unter Berücksichtigung der Leistungen zur Einsammlung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt
- 3. Kosten und Erlöse für die Sperrmüll-, Altholz- und Altmetallentsorgung
- 4. Kosten und Erlöse für die Papierentsorgung
- 5. Kosten für die Schadstoffentsorgung
- 6. Kosten für die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
- 7. Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgtem Abfall
- 8. Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien
- 9. Dienstaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnung
- 11. Geschäftsausgaben
- 12. Sachverständigen- und Gerichtskosten

Für die Planansätze wurde ein Sechstel der Planansätze für das Jahr 2016 fortgeschrieben, sofern nicht auf der Grundlage aktueller Bestandsbehälterzahlen oder veränderter Haushaltsansätze genauere Daten zum Kalkulationszeitpunkt zur Verfügung standen.

Die Gebühren ermitteln sich aus der Gesamtsumme der Entsorgungskosten volumenspezifisch bezogen auf das Leerungsvolumen der Restabfallbehälter sowie das Leerungsvolumen der Bio-Plus-Behälter.

Die Darstellung der Kosten und die Herleitung der Gebührentatbestände ist aus den Kalkulationsblättern 1 und 2 in der Anlage zu diesem Bericht im Detail ersichtlich. Es ergeben sich nachfolgende Gebührentatbestände für Hausmüll- und Bio-Plus:

| Gefäßart | Einheit | Kosten je Liter | | 1,91 |
|----------|------------------|-----------------|-----------|--------------|
| | | Zahlbetrag | | |
| | | jährlich | monatlich | für 2 Monate |
| | | | | |
| 80 | Liter 14-täglich | 152,80 | 12,74 | 25,48 |
| 120 | Liter 14-täglich | 229,20 | 19,10 | 38,20 |
| 240 | Liter 14-täglich | 458,40 | 38,20 | 76,40 |
| 1100 | Liter 14-täglich | 2101,00 | 175,08 | 350,17 |
| | Liter wöchent- | | | |
| 1100 | lich | 4202,00 | 350,17 | 700,33 |

| | Bio-Plus | | (Beträge in Euro) | | |
|-----------|------------------|-----------------|-------------------|--------------|--|
| Gefäßart | Einheit | Kosten je Liter | | 0,31 | |
| | | Zahlbetrag | | | |
| | | jährlich | monatlich | für 2 Monate | |
| | | | | | |
| Ausgleich | | | | | |
| 40 | Liter 14-täglich | 12,48 | 1,04 | 2,08 | |
| 80 | Liter 14-täglich | 24,84 | 2,07 | 4,14 | |
| 120 | Liter 14-täglich | 37,20 | 3,10 | 6,20 | |

| Gestellungs- und Abholungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 AGS | 16,62 Euro |
|---|------------|
| Beistellsack gemäß § 2 Abs. 6 AGS | 1,59 Euro |
| Umtauschgebühr gemäß § 2 Abs. 7 AGS | 16,62 Euro |

3. Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht

Tabellen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2017 - 28.02.2017

- 01 Kosten Kalk Jan-Feb
- 02 Kalk Jan-Feb Tarife